

Deutsche Jugendkraft Arminia Bremerhaven e. V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der am 1. September 1956 wiedergegründete Verein führt den Namen „DJK Arminia Bremerhaven e. V.“ (kurz: „DJK Arminia“). Er ist Rechtsnachfolger des 1928 gegründeten und 1935 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins „DJK Wesermünde“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen unter der Nr. VR 747 BHV.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß, das Vereinsabzeichen ist das DJK-Emblem.
5. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Hildesheim, der von der Diözese Hildesheim als katholischer Sportverband anerkannt ist und dem der Verein seine Satzung und deren Änderungen zur Kenntnisnahme vorlegt. Er gehört dem Landessportbund Bremen und den einzelnen Fachverbänden der im Verein ausgeübten Sportarten an. Der Verein erkennt die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen verbindlich an.
6. Der Verein ist ökumenisch offen und parteipolitisch neutral. Er steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage und lehnt verfassungsfeindliche und rassistische Bestrebungen entschieden ab.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele und Aufgaben:
 - a) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
 - b) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
 - c) Die christliche Grundorientierung des Vereins soll die Teilnahme am Vereinsgeschehen für Menschen mit Behinderung, Benachteiligte und Randgruppen ermöglichen.
 - d) Der Verein dient seinen Mitgliedern, indem er den Leistungs- und Breitensport fördert und sich bemüht, auch im überfachlichen und außersportlichen Bereich Veranstaltungen anzubieten. Der Verein vertritt die Anliegen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

- e) Der Verein organisiert den Übungs- und Spielbetrieb und stellt hierfür Plätze und Hallen sowie das benötigte Material zur Verfügung.
- f) Der Einsatz fachkundiger Übungsleiter ist zu gewährleisten, ebenso deren Fort- und Weiterbildung.
- g) Das Ehrenamt gilt es zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein und seine Gliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben dem Verein gegenüber keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele und den Inhalt der Satzung anerkennt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedingt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung ablehnen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Es wird unterschieden nach
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
5. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann auf Eigenantrag oder auf Beschluss des Vorstandes ruhen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden. Während dieser Zeit sind die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Verein zum Halbjahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen wirksam und bedarf keiner Bestätigung durch den Vorstand.
 - b) Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder seine Haltung und Führung der Satzung des Vereins widerspricht oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
Das auszuschließende Mitglied ist vor dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Es kann hierzu gegenüber dem Verein binnen vier Wochen Stellung beziehen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung einer ggf. eingegangenen Stellungnahme.
Der Beschluss ist vom Vorstand mit den Begründungen schriftlich niederzulegen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
 - c) Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung.
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Zuviel gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten
- b) die Beschlüsse des Vereins auszuführen
- c) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht
- d) Mitgliedsbeiträge in Form von Geld zu leisten
- e) den Vorstand laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere das Beitragswesen betreffend, zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es die Veränderungen nicht mitteilt, können dem Verein nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

2. Die Mitglieder haben das Recht

- a) an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
- b) aktiv und passiv zu wählen (das Stimm- und Wahlrecht gilt für Mitglieder über 16 Jahre)

3. Die aktiven Mitglieder haben zusätzlich das Recht

- a) auf sportliche Betätigung
- b) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie dessen Material im Rahmen der sportlichen Betätigung zu benutzen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen Beitragserleichterungen zu gewähren.

Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 DJK-Sportjugend

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich.

Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Zuständigkeiten der Organe

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ausschließlich zuständig in Vereinsangelegenheiten und hat diese durch Beschlüsse zu ordnen.

- a) Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal jährlich einberufen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Auch der geschäftsführende Vorstand kann außerordentlich zu einer Versammlung einladen.

Die Einladung erfolgt in der lokalen Presse (NORDSEE-ZEITUNG), in der Regel zusätzlich in Textform nach § 126 b BGB. Eingeladen wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Der geschäftsführende Vorstand

- a) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand repräsentiert, der den Verein gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung führt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- b) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Der Verein im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Statt eines 2. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auch mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen.
Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt, der 2. Vorsitzende (bzw. ein stellvertretender Vorsitzender) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
- d) Die Wahl erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Dieses gilt auch für jeden einzelnen Amtsinhaber.
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender bzw. soweit vorhanden stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassenwart
- d) Geistlicher Beirat
- e) Abteilungs- und Übungsleiter

und soweit vorhanden:

- f) Beisitzer
- g) Sportwart
- h) Jugendleiter
- i) Frauenvertreterin
- j) Weitere gewählte oder vom Vorstand einberufene Funktionsträger

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gelten folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Jugendordnung
- c) Finanz- und Beitragsordnung
- d) Datenschutzordnung
- e) Ehrungsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen, die Jugendordnung von der Vereinsjugend. Die weiteren Ordnungen erlässt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 6 der Satzung

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DJK Arminia werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt.
2. Regelungen für den Datenschutz im Verein werden in einer Datenschutzordnung festgelegt. Diese umfasst u. a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten von für den Verein tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch den Datenschutzbeauftragten der DJK Arminia.

§ 13 Austritt aus dem Sportverband Deutsche Jugendkraft

Der Austritt des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-

Diözesanverbandes Hildesheim. Der Austrittsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Hildesheim. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an den Freundes- und Förderkreis St. Willehad e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
3. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2021 ergänzt. Sie ersetzt die bisherige Satzung. Alle früheren Regelungen treten damit außer Kraft.

Abschließender Hinweis: Zugunsten einfacher Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten auch für Frauen.

Bremerhaven, 1. Oktober 2021

Sven Gruber
(1. Vorsitzender)

Detlef Müller
(Stellvertretender Vorsitzender)

Adriana Casanova de Matos
(Stellvertretende Vorsitzende)

Sylvia Bolte
(Kassenwartin)